MStadt Tresdent Situaterwandten bierdurck zu-

are this graph our settle state of the settle

nototimically on administration

HORE STATISHED WITH HUPER DESCRIPTION

HEART DUNGSTRANGER STATE OF THE PARTY OF THE PARTY.

Distanting belief to the Country Country of the Cou

THE THE PARTIES OF THE PARTIES OF THE PARTIES.

HORSE DATE OF THE REPORT OF THE PARTY OF THE

HUBBURE BUREAU CONTRACTOR CONTRAC

TESTE Licaemeister vir Rathder Stadt Tresden offentinchen Florichte zu invermann Buffentingen/ind umtgemeiner Stade Juffeget bedeuteillen. Go gelgeben zu Diese mort befinden gelichten ing mer mer inne der Berderher zu gebornerr Stroffe gewort merden follen Under die beite durch over and andrea ale Scince burn algebra Comen Confedent molitaire brainfring Cable Circuctural interplatify and interplated a Saint formen auff einige malle nachentare millen oder in Zuftinffe von derakrafener figern gegen gegen Geginn erkningen Constitute and Leaguerranies over and andrea misen branches Constitute expensively developed and presented by henous vendenen Chirurgis, und mionderbeit von gebruig durturffendier mit den vertrugischer Von ten halmeere imt Learten plet, Lettack ziergen genemen. Solit abte einer oder der auberte fermienten Bische fer from er er war genemen.



TESTE Burgemeister vir Rathder Stadt Tresden fügen allen und ieden biesigen Anwohnern/Bürgern und Sthutzverwandten bierdurt zu mitten Demnakunfore biesigen Ernte und Aufragern und Sthutzverwandten bierdurt zu

wissen. Demnachunsere/hiesiges Orts sich entsponnener Seuchewegen/angenommene Bediente und insonderheit der bestalte Chirurgus Johann Gregor Gutturst zum hestigsten sich beschweren/daßsie ben obhabenden ihren Verrichtungen von den gemeinen Pobel und der unbändigen Jugend bisters mit vielen Schmahworten auss össentlicher Gassen angegrissen/mit Schlägen und Steinigen/ja auch gar mit den Tode betrohet würden/und hierdurch in ihren Antit und Berrichtung irre gemacht werden wolten/inmassen auch heutigen Mittags zu einiger Thätlichseit wider Gutturssen durch Jusammenlaussung liederlichen Gesindes es fast außgeschlagen wäre/mit Bitte uns ihrer anzunehmen/und wieder dergleichen Frevelsie gebührend zuschützen. Allermassen uns zwar nun nicht unbewust/

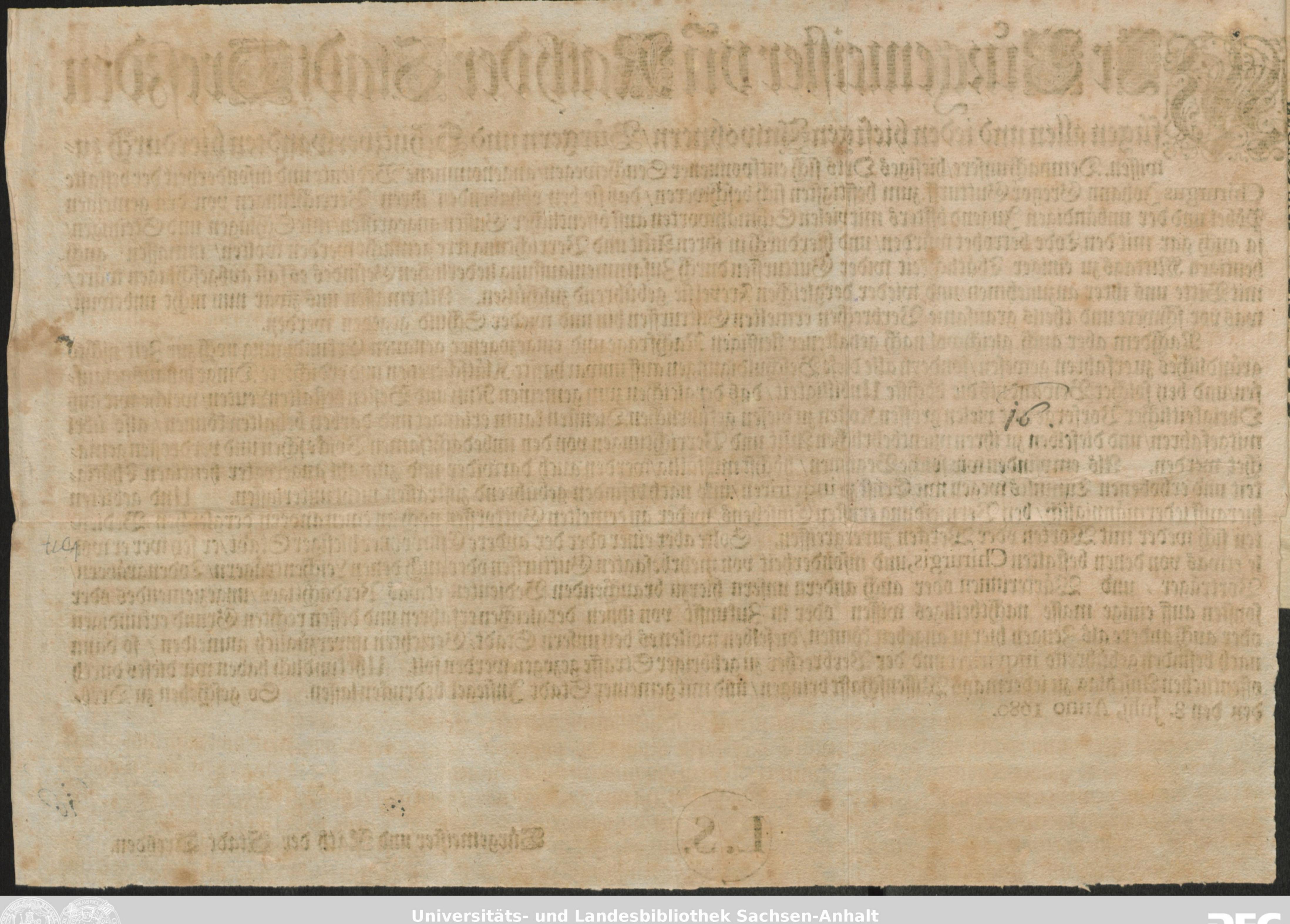
was vor schwere und theils graufame Verbrechen ermelten Gutturffen hin und wieder Schuld gegeben werden.

Näcksdem aber auch gleichwol nach gehaltener fleisigen Nachfrage und eingezogener genauen Erkundigung noch zur Zeit nichts arundliches zuerfahren gewesen/sondern alle diese Beschuldigungen auff unwarhaffte Klätscherenen und erdichtete Dinge hinaußgeläuf. fen/und ben solcher Bewandnis die hochste Unbilligkeit/daß dergleichen zum gemeinen Ruß und Besten bestalten Leuten/welche wir auß Obriakeitlicher Vorsorge mit vielen groffen Kosten zu diesen gefährlichen Diensten kaum erlanget und darben behalten können/also übel mitgefahren/und dieselben zu ihren unentbehrlichen Aint und Verrichtungen von den unbedachtsamen Volcke scheu und verdrossen aemas Wet werden. Als empfinden wir solche Beginnen/ höchst mußfällig/werden auch darwider und zumahl angeregter heutigen Thatigkeit und erhobenen Tumults wegen mit Ernst zu ingviriren/und nach befinden gebührend zustraffen nicht unterlassen. Und gebieten hierauff iedermanniglich/ben Vermeidung ernsten Einsehens/weder an ermelten Guttorffen noch an einen andern dergleichen Bedienz ten sich weder mit Worten oder Werden zuvergreiffen. Solte aber einer oder der andere Einsvohner hiesiger Stadt/er sen wer er wolle etwas von denen bestalten Chirurgis, und insonderheit von mehrbesagten Gutturffen oder auch denen Leichentragern/Zodengrabern/ Vorträger = und Wärterinnen oder auch andern unsern hierzu brauchenden Bedienten etwas Verdäcktiges / ungeziemendes oder sonsten auff einige masse nachtheiliges wissen oder in Zukunstt von ihnen dergleichenerfahren und dessen Erund erkundigen oder auch andere als Zeugen hierzu angeben können/dieselben wollen es ben unsern Stadt. Gerichten unverzüglich anmelden/ so dann nach befinden gebührend ingviriret und der Verbrecher zu gehöriger Straffe gezogen werden soll. Uhrkundlich haben wir dieses durch offentlichen Anschlag zu iedermans Wissenschlafft bringen/ und mitgemeiner Stadt Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Dreß den den 8. Julij, Anno 1680.

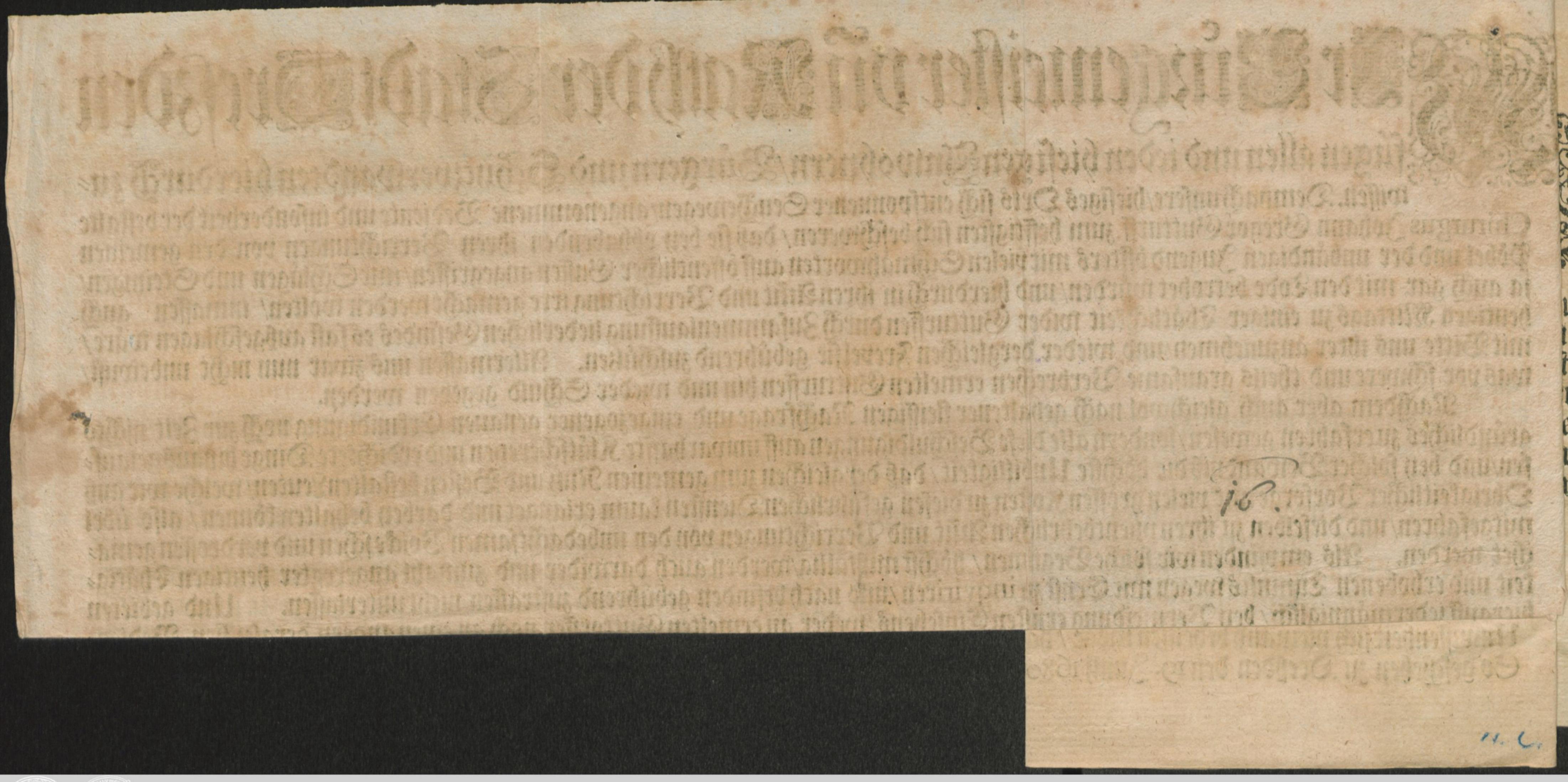


Würgemeister und Math der Atadt Areßden.











Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-52903-p0005-5

